

Satzung des Verbandes für Deutschlands Video- und Computerspieler

Inhaltsverzeichnis

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§2 - Zweck und Ziele des Vereins.....	1
§3 - Gemeinnützigkeit.....	2
§4 - Mitglieder.....	2
§5 - Organe des Vereins.....	2
§6 - Treffen und Kommunikation.....	3
§7 - Mitgliedschaft.....	3
§8 - Beiträge.....	4
§9 - Die Mitgliederversammlung.....	4
§10 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung.....	5
§11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	5
§12 - Der Aufsichtsrat.....	5
§13 - Der Vorstand.....	6
§14 - Der Schlichtungsausschuss.....	7
§15 - Finanzprüfung.....	7
§16 - Satzungsänderungen.....	8
§17 - Beurkundung von Beschlüssen.....	8
§18 - Auflösung des Vereins.....	8

Präambel

Spiele beschäftigen die Gesellschaft zu jeder Zeit und sind ein fester Bestandteil der Kultur. In der Informationsgesellschaft sind mit den Computern elektronische Spiele aufgekommen, die heute eine ebenso große Bedeutung erlangt haben, wie klassische Spiele. Doch auch Videospiele müssen wie alle neuen kulturellen Einflüsse gesamtgesellschaftlich akzeptiert sein, um auch als Bereicherung wahrgenommen zu werden. Der „Verband für Deutschlands Video- und Computerspieler“ ist eine Vereinigung, die eine Gemeinschaft unter Spielern schaffen und Brücken zu Nichtspielern schlagen will, um dieses neue Kulturgut besser zu vermitteln. Es sollen Generationen verbunden und Vorurteile abgebaut werden.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband für Deutschlands Video- und Computerspieler“ (VDVC). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form als „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§2 - Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Schulungen und die Bereitstellung von Informationsmaterial, welches die Volksbildung im Umgang mit technischen Medien fördern.
- (3) Der Verein dient Video- und Computerspielern zum Austauschuntereinander und zur Verständigung mit anderen. Hierdurch sollen positive wie negative Erfahrungen im Bezug auf diese neuen Medien besser ausgetauscht und Vorurteile abgebaut oder verhindert werden.
- (4) Der Verein fördert die Medienkompetenz von Video- und Computerspielern sowie anderer interessierter Personen. Er versucht hierdurch so weit möglich präventiv gegen negative Auswirkungen durch neue Medien vorzugehen und positive Auswirkungen zu verstärken.
- (5) Der Verein fördert die Aufklärung über Techniken, Risiken, Gefahren und Chancen neuer Medien.
- (6) Der Verein hilft Organisatoren von Treffen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen, die Video- und Computerspiele zum Inhalt haben. Diese Unterstützung erfolgt in Form planerischer Hilfestellung und begleitender Aufklärungsarbeit im Rahmen der Veranstaltungen.
- (7) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (8) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann Personen/Mitgliedern, die für ihn tätig werden, angemessene Aufwendungen ersetzen, die diesen durch die satzungsgemäße Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf Grundlage von Einzelnachweisen ersetzt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 - Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche, jugendliche und korporative Mitglieder.
- (2) Ordentlich ist jede Mitgliedschaft einer natürlichen Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Jugendlich ist jede Mitgliedschaft einer natürlichen Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Korporativ ist jede Mitgliedschaft von juristischen Personen sowie von nicht rechtsfähigen Vereinen, letztere haben einen verbindlichen Ansprechpartner festzulegen.

§5 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand und

- d) der Schlichtungsausschuss.

§6 - Treffen und Kommunikation

- (1) Sämtliche Treffen des Vereins und seiner Organe außer der Mitgliederversammlung können mittels Fernkommunikationsmittel unter Beachtung zumutbarer Identitätskontrollen durchgeführt werden.
- (2) Als fernschriftlich gilt die Kommunikation via Telefax und auch solche, die über andere technische Kommunikationsmittel erfolgt, falls
 - a) eine mit zumutbarem Aufwand verbundene Identitätskontrolle der Kommunikationspartner durch die jeweils andere Seite erfolgen kann,
 - b) eine Archivierung der Kommunikation von beiden Seiten in einer Form durchgeführt werden kann, die ohne technische Hilfsmittel lesbar ist.
- (3) Es kann schriftliche oder fernschriftliche Teilnahme an Abstimmungen erlaubt werden, in diesem Fall steht diese einer realen Stimmabgabe gleich. Für Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung ist diese Erlaubnis nur in von der Satzung explizit vorgeschriebenen Fällen zu erteilen.
- (4) Benachrichtigungsfristen gelten als erfüllt, wenn die Benachrichtigung drei Tage vor verstreichen der Frist abgeschickt wurde.
- (5) Eine Benachrichtigung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse verschickt wurde.
- (6) Bei Zustimmung einer zu benachrichtigenden Person kann gegenüber dieser auf die Einhaltung von Benachrichtigungsfristen und -formalien verzichtet werden.

§7 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden.
- (2) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) beigelegt werden. Über Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung,
 - b) durch Tod von natürlichen Personen,
 - c) durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der freiwillige Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen. Ein Austritt ist zum Monatsende wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zu wahren ist. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (6) Ein Mitglied darf durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Vor einer solchen Streichung ist dem Mitglied dieses Vorhaben in Schriftform mitzuteilen, dieses kann innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. In diesem Fall hat der Vorstand von der Streichung abzusehen oder einen Schlichtungsausschuss einzuberufen. Eine Streichung ist zum Ende des Geschäftsjahres gültig.

- (7) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen, zu der ein Schlichtungsausschuss einzuberufen ist. Die Berufung hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzugehen. Ein Ausschluss ist mit dem Schlichtungsspruch oder nach Verstreichen der Berufungsfrist wirksam.

§8 - Beiträge

- (1) Der Verein kann einen Jahresbeitrag und einen Aufnahmebeitrag erheben.
- (2) In begründeten Fällen können Mitglieder von der Beitragspflicht ausgenommen werden.
- (3) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§9 - Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle in dieser Satzung oder per Gesetz vorgesehenen Gegenstände, insbesondere
 - a) die Genehmigung des Finanzberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - e) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und seines Stellvertreters,
 - f) die Bestellung von Finanzprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte des Vereins sind,
 - g) der Beschluss über Richtlinien zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen,
 - h) die Genehmigung der Beitragsordnung,
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - j) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - k) die Ermächtigung des Aufsichtsrates hauptamtliche Vorstandsmitglieder zu ernennen,
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben jeweils eine Stimme:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied.
 - b) Korporative Mitglieder, die einen Stimmberechtigten schriftlich bestellen. Der so Bestimmte muss voll geschäftsfähig sein.
 - c) Jugendliche Mitglieder mit schriftlicher Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten. Diese Erlaubnis hat bei der Abstimmung beim Versammlungsleiter vorzuliegen.
- (3) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Eine solche Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung hat dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorzuliegen. Beschränkungen der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigenden sind zulässig und verpflichtend.

§10 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung

- (1) Einmal im Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn 10 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks eine Einberufung verlangen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Leitung und Vorsitz der Mitgliederversammlung übernimmt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, möglichst sein Stellvertreter. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Steht nur eine Option zur Wahl, so ist Abstimmung per Akklamation zulässig. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Prozent der vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern das beantragen.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst, sofern nicht anders geregelt, alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen werden dabei als nicht abgegebene Stimmen gezählt.
- (6) Wenn nicht anders geregelt, ist bei Wahlen gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Wird für Abstimmungen der Mitgliederversammlung schriftliche oder fernschriftliche Teilnahme zugelassen, so sind auf diese Weise abgegebene Stimmen an den Vorstand zu richten und werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei diesem eingegangen sind. Das Abstimmungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§12 - Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat mindestens vier und maximal sieben Mitglieder.
- (2) Mitglieder des Aufsichtsrates müssen voll geschäftsfähig sein.
- (3) Vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Kandidaten hierzu müssen am Tag der Wahl ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die übrigen drei Mitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder ist im Vorfeld der Wahl für jeden Einzelfall gesondert von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Es ist hierbei darauf zu achten, dass Spieler verschiedener Plattformen sich durch den Aufsichtsrat vertreten fühlen sollen.

- (5) Die Amtsdauer der nach Abs. 3 gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Von der Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder, sowie des ganzen Aufsichtsrates beschlossen werden. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich. Steht zum Ende seiner Amtsdauer kein Nachfolger fest, so führt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Beträgt die restliche Amtsdauer von mindestens zwei nach Abs. 3 gewählten Aufsichtsratsmitglieder weniger als fünfzehn Monate, so hat die Mitgliederversammlung die zwei dieser Mitglieder des Aufsichtsrates mit der kürzesten restlichen Amtsdauer neu zu wählen. Die Wiederwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist möglich.
- (7) Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrates.
- (9) Der Aufsichtsrat ernennt und entlässt den Vorstand und überwacht dessen Tätigkeit.
- (10) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht Angestellter des Vereins sein, es hat das Amt ehrenamtlich zu erfüllen.
- (11) Es darf kein Mitglied des Aufsichtsrates zum Mitglied des Vorstandes ernannt werden.
- (12) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist für Abschlüsse von Dienstverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes zuständig.
- (13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die weiteres regelt.
- (14) Eine Person darf nur eine Aufsichtsratsposition inne haben.

§13 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat drei Mitglieder. Diese sind
 - a) der Vorsitzende,
 - b) sein Stellvertreter,
 - c) der Schatzmeister.
- (2) Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Mitglieder des Vereins und voll geschäftsfähig sein.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter nach Abs. 1 in einer Person ist unzulässig.
- (4) Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für eine Zeit von maximal zwei Jahren ernannt. Die Amtslaufzeiten hauptamtlicher Vorstände regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Auch diese werden durch den Aufsichtsrat ernannt.
- (5) Wird ein Mitglied des Vorstandes in den Aufsichtsrat gewählt, darf dieses diese Aufgabe erst wahrnehmen, wenn es von seiner Vorstandstätigkeit entlastet wurde und sein Vorstandsamt nicht mehr inne hat.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Dieser darf nicht der Vorsitzende sein.
- (8) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe mit Genehmigung des Aufsichtsrates einem Vorstandsmitglied übertragen.

- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Zustimmung des Aufsichtsrates einen Geschäftsführer bestellen. Dieser darf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (10) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB, wobei eine Anzahl von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Die wechselseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (11) Mindestens zwei Mal im Jahr hat der Vorstand den Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung von seinen Tätigkeiten zu informieren.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat bestätigt werden muss.

§14 - Der Schlichtungsausschuss

- (1) Bei Streitfragen innerhalb des Verbandes dürfen die Streitparteien den Schlichtungsausschuss einberufen. Seine Beschlüsse werden als Schlichterspruch bezeichnet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und
 - b) vier nicht ständigen Mitgliedern; dabei bestimmt jede Streitpartei zwei für den spezifischen Streitfall.

Die Bestimmung der nicht ständigen Mitglieder des Ausschusses kann an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses delegiert werden.

- (3) Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wird dieser durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (5) Schlichtersprüche werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses getroffen, Enthaltungen sind dabei zulässig. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Entscheidung zu treffen.
- (6) Der Schlichterspruch ist bindend.
- (7) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein, seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§15 - Finanzprüfung

- (1) Zwei Finanzprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.
- (2) Den Finanzprüfern sind zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Finanzprüfer müssen voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen kein Aufsichtsrats-, oder Vorstandsmitglied sein.
- (4) Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§16 - Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Für eine Abstimmung über eine Satzungsänderung ist schriftliche und fernschriftliche Stimmabgabe ab Einberufung der Mitgliederversammlung zuzulassen. So abgegebene Stimmen sind an den Vorstand zu richten und werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei diesem eingegangen sind. Das Abstimmungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder fernschriftlich mitgeteilt werden.

§17 - Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Sitzungen des Aufsichtsrates gefassten Beschlüsse sind unter Nennung des Datums der Beschlussesfassung schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Abs. 1 gilt für Beschlüsse aus Sitzungen des Vorstandes, aus gemeinsamen Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie aus Sitzungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Bei Niederschriften nach diesem Artikel zu Beschlüssen aus gemeinsamen Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben nach Möglichkeit zusätzlich jeweils ein weiterer Vertreter des Aufsichtsrates und einer des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (3) Schlichtersprüche sind vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses unter Nennung des Datums des Schlichterspruches schriftlich niederzulegen und fortlaufend zu nummerieren.

§18 - Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von 9/10 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern beschlossen werden. Für eine solche Abstimmung ist schriftliche und fernschriftliche Stimmabgabe ab Einberufung der Mitgliederversammlung zuzulassen. So abgegebene Stimmen sind an den Vorstand zu richten und werden nur dann berücksichtigt, wenn sie zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei diesem eingegangen sind. Das Abstimmungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „GameParents.de e.V.“ mit Sitz in Ennepetal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter.